



## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Anschluss-Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) (02/2022 OL)**

Im Landkreis Ammerland ist in der Gemeinde Wiefelstede, am 15. September 2022 in einem Nutzgeflügelbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Der Ausbruch in der Gemeinde Wiefelstede erfordert Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Errichtung einer Anschluss-Überwachungszone gemäß anliegender Übersichtskarte Anlage 1 auch einen begrenzten Teil des Stadtgebietes der Stadt Oldenburg (Oldb).

Auf der Grundlage der Artikel 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 18 bis 33 der GeflügelpestSchV werden nachstehende Maßnahmen verfügt und allgemein bekannt gegeben:

### **A. Festlegung der Anschluss-Überwachungszone:**

1. Um die **Schutzzone im Landkreis Ammerland** wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** (ehemals Beobachtungsgebiet) festgelegt.
2. Da die errichtete Überwachungszone das Gebiet der Stadt Oldenburg berührt, wird eine **Anschluss-Überwachungszone** errichtet. Die Grenzen der Anschlussüberwachungszone stellen sich gemäß Anlage 1 wie folgt dar:

Beginn ist am Übergang der Stadtgrenze von der Metjendorfer Landstraße auf die Alexanderstraße (L824) in Höhe der Einmündung Schwarzer Weg.

Dem Straßenverlauf der Alexanderstraße (L824) in südlicher Richtung weiter folgend bis zur Abzweigung Alexandersfeld.

Dem gesamten Straßenverlauf Alexandersfeld folgend bis zum Übergang auf die Straße Am Stadtrand. Dem Straßenverlauf Am Stadtrand weiter folgend in östlicher Richtung bis zur Einmündung nach den Bahngleisen auf die Ofenerdieker Straße. Abbiegend in die Ofenerdieker Straße weiter folgend bis zur Abzweigung in die Paul-Tantzen-Straße. Dem gesamten Verlauf der Paul-Tantzen-Straße weiter folgend bis zur Abzweigung in die Lagerstraße. Der gesamten Lagerstraße weiter folgend bis zum Übergang auf Am Strehl.



Am Strehl in östlicher Richtung / Richtung A 293 weiter folgend bis zur Abzweigung Schafjückenweg. Dem Straßenverlauf des Schafjückenweg entlang der A 293 bis zum Übergang auf die Straße Am Ende weiter folgend. Dem Straßenverlauf Am Ende in westlicher Richtung weiter folgend bis zum Schnittpunkt mit der Stadtgrenze.

## **B. Anzuordnende Maßnahmen für Geflügelhalter/innen in der Anschluss-Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet):**

1. **Anzeigepflicht:** Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. **Verbringungsverbot:** Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen **weder aus einem noch in** einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:
  - a. Vögel,
  - b. Fleisch von Geflügel und Federwild,
  - c. Eier,
  - d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen,
  - e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,
  - f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.

### **Ausgenommen hiervon sind:**

- g. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.
- h. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- i. Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. **vor dem 15. September 2022** gewonnen oder erzeugt wurden.
- j. Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- k. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den oben aufgeführten Verboten ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmege-  
nehmigung in Betracht kommen, die vorher bei uns einzuholen wäre.

3. **Aufstallungspflicht:** Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
4. **Eigenüberwachung:** Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf klinische Veränderungen zu überprüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten oder ähnlichem). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch 0441-235 4610 oder per Mail unter [veterinaeramt@stadt-oldenburg.de](mailto:veterinaeramt@stadt-oldenburg.de) mitzuteilen.
5. **Schadnagerbekämpfung:** Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
6. **Hygienemaßnahmen:** Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (siehe <https://www.desinfektion-dvg.de> ).
7. **Biosicherheit:** Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
  - a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
  - b. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mindestens 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
  - c. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren beziehungsweise Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

- d. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
  - e. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
  - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall beziehungsweise bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
  - g. Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
  - h. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
  - i. Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
  - j. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
  - k. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.
8. **Dritte Personen / Besucher:** Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und mir auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
9. **Tierkörperbeseitigung:** Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt „Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH“, Zur Fleischmehlfabrik 1, 26169 Friesoythe ordnungsgemäß zu beseitigen.
10. **Freilassen von Vögeln:** Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.
11. **Veranstaltungen:** Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
12. **Transport:** Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel

und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

### **C. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

### **D. Inkrafttreten und Befristung**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange bis wir diese wieder aufheben.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) durch Bereitstellung im Internet auf [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de). Der Tag der Bereitstellung ist der 16. September 2022.

### **Begründung:**

#### **zu A. und B.:**

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoir-Wirt im wildlebenden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohem Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen kann die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel bestehen. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv) in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) in einem Betrieb richtet die zuständige Behörde gemäß Artikel 60 Buchstabe b, 64 Absatz 1 VO (EU) 2016/429, Artikel 21 Absatz 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone um den Ausbruchsort mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in der Gemeinde Wiefelstede, im Landkreis Ammerland wurde aufgrund von klinischen Untersuchungen und amtlichen Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgte nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Dies ergibt sich aus Artikel 60 Buchstabe b) VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. **Die Anschluss-Überwachungszone bleibt ausdrücklich bestehen, bis die Festsetzung schriftlich mittels Allgemeinverfügung wieder aufgehoben wird.**

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere

durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eier oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, zum Beispiel durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln und so weiter. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Überwachungszone ist geeignet und erforderlich, um das HPAI-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen hat die Prüfung und Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens das Ergebnis gebracht, dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig sind, um die Geflügelpest zu bekämpfen. Andere mildere Mittel sind nicht ersichtlich, um eine gleichermaßen geeignete und effektive Seuchenbekämpfung dieser hochansteckenden und erhebliche Leiden bei den Tieren auslösenden Geflügelpest sicherzustellen.

Die Anschlussüberwachungszone orientiert sich eng an den gesetzlichen beziehungsweise verordnungsrechtlichen Vorgaben von einem Mindestradius von 10 Kilometern für die Überwachungszone.

### **zu C.:**

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Ein Abwarten auf eine gerichtliche Entscheidung aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels würde eine effektive auf Schnelligkeit und Erfolg angewiesene Seuchenbekämpfung unmöglich machen. Dies gilt es zu vermeiden. Die Maßnahmen sind effektiv und führen zu der notwendigen hohen Wirksamkeit und begründen insoweit ein besonderes Vollzugsinteresse.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und die damit verbundenen irreversiblen, auch wirtschaftlichen Schäden, sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Maßnahmen jeweils in ihrer einzelnen, wie auch in ihrer gesamten Wirkung insofern noch milde Maßnahmen darstellen, die insbesondere dabei helfen, dass der Eintrag des Virus auch im Interesse in den Bestand jeweiliger Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter verhindert wird.

### **zu D.:**

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Absatz 4 VwVfG. Danach kann nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG für eine Allgemeinverfügung ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie unter D. angeordnet, Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG und des § 2 Absatz 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) durch Bereitstellung im Internet auf [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de).

Die Allgemeinverfügung richtet sich an einen sehr großen Adressatenkreis, so dass auf der Grundlage von § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG die Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist und von einer Anhörung abgesehen werden konnte.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg  
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben.

### **Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:**

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg ([www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de)).

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.



## Hinweise:

**Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.**

Gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Oldenburg, den 15. September 2022

Stadt Oldenburg (Oldb)  
Der Oberbürgermeister

Krogmann

## Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG)
- Verordnung (EG) Nummer 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

in der jeweils gültigen Fassung.

## Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal der Stadt Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

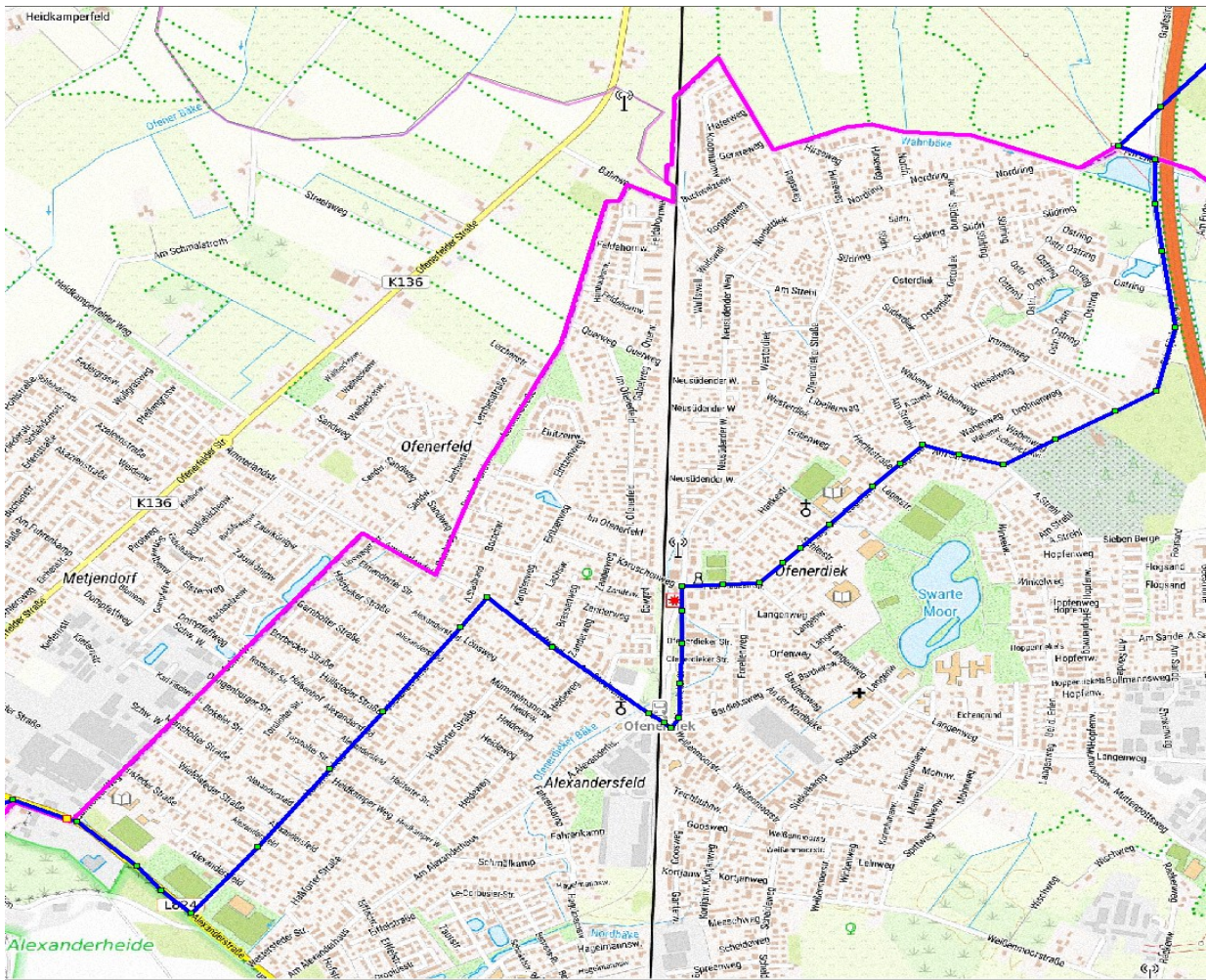
<https://www.oldenburg.de/startseite/buergerservice/geoportal.html>

**Hinweis:**

Nähere Informationen sind beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen der Stadt Oldenburg unter der Telefonnummer 0441-235 4610 erhältlich. Sie erreichen uns in der Zeit von

Montag – Donnerstag: 8 – 15.30 Uhr  
Freitag : 8 – 12 Uhr

Anlage 1 zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (02/2022 OL)



Anschluss-Überwachungszone Stadt Oldenburg

pink = Stadtgrenze zum LK Ammerland

blau = Grenze der Anschluss-Überwachungszone der Stadt Oldenburg